

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	2023	2024
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	236.277.900 €	246.775.500 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	246.677.100 €	253.175.000 €
mit einem Saldo von	-10.399.200 €	-6.399.500 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	2023	2024
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	0 €	0 €
mit einem Fehlbedarf	-10.399.200 €	-6.399.500 €

im Finanzhaushalt

	2023	2024
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.557.800 €	8.797.500 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.574.000 €	11.667.400 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	89.080.250 €	78.401.900 €
mit einem Saldo von	-86.506.250 €	-66.734.500 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	94.410.000 €	66.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.584.000 €	9.577.000 €
mit einem Saldo von	77.826.000 €	56.423.000 €
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	-4.122.450 €	-1.514.000 €

festgesetzt.

§2

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf	85.900.000 €	66.000.000 €

festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds	12.500.000 €	- €
---	--------------	-----

§3

	2023	2024
Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,		
wird auf	244.659.776 €	187.344.776 €

festgesetzt.

§4

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,		
wird auf	8.000.000 €	8.000.000 €

festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - festgelegt. Ihre Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	190 v.H.	190 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v.H.	690 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

1. Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.
2. Der Magistrat wird aufgrund der Hinweise zu § 5 GemHVO ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

Die Umsetzungen sind beim Erlass der Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 bzw. der Haushaltssatzung 2025 in den Stellenplan aufzunehmen.

§8

Für die Bewirtschaftung der Budgets gelten die dem Ergebnishaushalt vorangestellten Regelungen.

Der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen gemäß § 100 HGO über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 50.000 EUR überschreiten.

Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 HGO „Nachtragssatzung“ gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 30.März 2023

Der Magistrat

gez. Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister und Stadtkämmerer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO sowie nach den §§ 102 Absatz 4, 103 Absatz 2 und 105 Absatz 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt, 10.07.2023
RPDA - Dez. I 16-33 f 03/5-2018/8

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

85.900.000 Euro

(i.W.: „fünfundachtzig Millionen neunhunderttausend Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO;

4. den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

66.000.000 Euro

(i.W.: „sechshundsechzig Millionen Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO;

5. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

244.659.776 Euro

(i.W.: „zweihundertvierundvierzig Millionen sechshundertneunundfünfzigtausendsiebenhundertsechundsiebzig Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

6. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

187.344.776 Euro

(i.W.: „einhundertsiebenundachtzig Millionen dreihundertvierundvierzigtausendsiebenhundertsechundsiebzig Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

7. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

8.000.000 Euro

(i.W.: „acht Millionen Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO

8. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

8.000.000 Euro

(i.W.: „acht Millionen Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO;

(Siegel)

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17. Juli 2023 bis einschließlich 25. Juli 2023 im Rathaus Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: montags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags und freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Haushaltsplan kann auch über die Internetseite der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (www.bad-homburg.de/haushalt) eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13. Juli 2023

Der Magistrat

gez. Alexander W. Hetjes

Oberbürgermeister und Stadtkämmerer